

**Feldpost, Fernsprechwesen**  
 ¶ Post- und Telegraphenwesen

**Festnahme**  
 ¶ Verhaftung

## Festungen

§ 1. Begriff. § 2. Anlegung von Festungen. § 3. Ge-  
 bietshoheit und Eigentum. § 4. Militärische Verwaltung.  
 § 5. Das Reichsrayongesetz (Rayoneinteilung, Abstedung,  
 Beschränkungen, Entschädigung).

[R = Rayon; Rg = Rayongesetz.]

§ 1. **Begriff. Geschichtliche Entwicklung.** I. Der Begriff F. ist in erster Linie ein militärtechnischer. Die Voraussetzungen, die einem Plaze die Eigenschaft einer F. beilegen, bestimmen sich nach dem jeweiligen Standpunkte der Befestigungstechnik, die selbst wieder abhängig ist von den Mitteln der Kriegsführung, insbesondere von dem jeweiligen Standpunkte der Waffentechnik. Die Wirkung der Kriegswaffen war naturgemäß von größtem Einflusse auf die Anlage und die Ausgestaltung der Befestigungen. Die Einführung der Feuerwaffen, insbesondere der Geschütze, machte eine Um- und Ausgestaltung der Befestigungen erforderlich, die der Fernwirkung der Geschütze des Angreifers einerseits und der Notwendigkeit andererseits Rechnung tragen mußte, daß Geschütze auch in den Befestigungswerten aufzustellen waren. Besonders lebhaft entwickelte sich die Befestigungskunst seit dem Beginne des 16. Jahrh. Von Italien ausgehend, dessen Festungsbaumeister europäischen Ruf hatten und daher überallhin berufen wurden (Micheli 1484—1559, Tartaglia, Cataneo, Chiaramella, der 1568—1578 die Zitabelle von Spandau baute, Paciotto, der 1574 die Zitabelle von Antwerpen erbaute), wurde die F.-Baukunst in Deutschland im 16. Jahrh. besonders durch zwei Baumeister fortentwickelt, Albrecht Dürer und Spedle. Eine neue Epoche begann mit Rauban, der, seit 1653 im Dienste Ludwigs XIV, der F.-Baukunst neue Bahnen wies. Gleichzeitig mit ihm wirkten in Deutschland Rimpler (1640—83) und in den Niederlanden Coehorn (1641—70) fördernd auf diesem Gebiete. Eine Reihe von Verbesserungen fand das System Raubans durch seine Nachfolger (Cormontaigne, Boussinard, Carnot und Chasseloup), ganz besonders aber durch Montalembert (1714—1802). Besondere Wege ging die F.-Baukunst in Preußen, namentlich unter Friedrich dem Großen, der, jedem Schema abhold, seine Befestigungen ganz den örtlichen Verhältnissen anpaßte und damit schon den Uebergang in die neuere Zeit vorbereitete, die etwa mit dem Abschluß der Befreiungskriege beginnt. Machte die Entwicklung der Kriegswaffen in dieser neueren Zeit neben anderen Vorkehrungen die Anlegung detachierter Werke notwendig, so zwang die Einführung der gezogenen Geschütze (um 1860) zu einem weiteren Schritte auf dieser Bahn, zur Hinauschie-

bung eines Fortgürtels, die jedenfalls zunächst die Umwallung noch nicht entbehrlich machte.

II. In der modernen Befestigungslehre unterscheidet man im allgemeinen der Größe entsprechend F., Festen und Forts und noch kleinere Werke (Batterien). Während man unter Festen, Forts und Batterien Befestigungsanlagen versteht, die ausschließlich Befestigungswerke sind, begreift man unter F. Wohnplätze, die zum Schutze gegen feindliche Angriffe mit Befestigungsanlagen umgeben sind, u. U. auch Kriegshäfen [¶].

Zur Erläuterung des Begriffs F. muß folgendes bemerkt werden. Die Befestigungsanlagen müssen dauernde sein; sie brauchen nicht ausschließlich künstliche zu sein. Ein sonst durch künstliche Anlagen besetzter Wohnplatz ist eine F. auch dann, wenn Befestigungsanlagen da fehlen, wo die Natur die erforderlichen Sicherungsanlagen geschaffen hat. Eine Umwallung ist nicht mehr erforderlich; es genügt, wenn da, wo natürliche Anlagen fehlen, Außenwerke (Forts, Batterien) die Sicherung bilden, ja sogar auch, wenn die Befestigung nur aus Außenwerken besteht. Solche Anlagen brauchen den Ort auch nicht zu umschließen; sie können, ohne dem Orte die Eigenschaft einer F. zu nehmen, da fehlen, wo schon natürliche Hindernisse einer Annäherung des Gegners entgegenstehen. Stets aber ist es notwendig, daß die Befestigungsanlagen den Ort unmittelbar sichern; eine mittelbare Sicherung genügt nicht, denn ein Ort wird nicht dadurch zur F., daß eine mehr oder weniger weit von ihm abgelegene Befestigungsanlage den Zutritt des Feindes von dieser Stelle aus erschwert oder hindert.

Nach diesen Grundbegriffen wird die Frage zu entscheiden sein, ob ein Ort als F. anzusehen ist oder nicht (vgl. RB a 68 und Preuß. G v. 4. 6. 51 — GS 451 —, ferner RB a 65, Preuß. G v. 2. 7. 75 § 6 — GS 561 —).

§ 2. **Anlegung von Festungen.** Nach a 65 RB steht das Recht, F. innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, dem Kaiser zu. Daß er die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, wie es im a 65 weiter heißt, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschn. XII beantragen muß, würde auch ohnedies der Fall sein. Aus dem Begriffe „anlegen“ folgt 1. daß der Kaiser nicht befugt ist, Plätze zu F. zu erklären, die tatsächlich nicht F. sind. Ein Plaz wird also nicht schon dadurch F., daß er zu einer solchen erklärt wird, sondern erst dadurch, daß er mit Befestigungswerken versehen wird, die nach den unter § 1 oben ausgeführten Gesichtspunkten in zu einer F. machen; 2. daß unter F. im Sinne des a 65 nicht nur F. im engeren Sinne, sondern allgemein Befestigungen jeder Art, also auch Festen, Forts und Batterien verstanden werden müssen. Aus a 65 ergibt sich im Wege des argum. e contr., daß nur dem Kaiser das Recht, F. anzulegen, zusteht, also nicht auch den Einzelstaaten. Die Inanspruchnahme von Grundstücken zu Befestigungszwecken kann gegen den Willen der Eigentümer nur im Wege der Enteignung ¶ erfolgen, und zwar kommt dabei in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmungen das am Orte geltende Landesrecht zur Anwendung (so auch Laband 4, 73 Nr. 2 a; Arndt, StR 500). Jedoch wird die Landesbehörde das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohles nicht verneinen und die Verleihung des Enteignungsrechtes nicht ab-